Geschäftsordnung der Ethikkommission für Berufe in der Pflege – Niedersachsen

Die Ethikkommission für Berufe in der Pflege gibt sich gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Ethikkommission für Berufe in der Pflege (EKPfIVO) die folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Aufgabe

¹Aufgabe der Ethikkommission ist es, den Angehörigen der Berufe in der Pflege gem. § 14 NGesFBGⁱ und deren Organisationenⁱⁱ durch Empfehlungen und Beratung in der täglichen Praxis Orientierung zu geben und Hilfestellung für Entscheidungen in der Pflege zu bieten. ²Mit ihrer Arbeit will die Ethikkommission auch dazu beitragen, das Bewusstsein für pflegeethische Fragestellungen in der Gesellschaft zu schärfen.

§ 2

Grundlagen der Tätigkeit und Mitwirkung

- (1) Die Ethikkommission arbeitet nach wissenschaftlichen Standards und berücksichtigt bei ihren Empfehlungen und Beratungen die berufsrechtlichen Regelungen sowie Kodizes, Empfehlungen und Leitlinien, auch auf internationaler Ebene, die für die Berufe in der Pflege einschlägig sind.
- (2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ethikkommission durch Beschluss Mitglieder der Ethikkommission beauftragen, an der Arbeit weiterer Stellen mitzuwirken, soweit die einzelnen Mitglieder und die weiteren Stellen einverstanden sind. ²Die weiteren Stellen und der Umfang der Mitwirkung sollen in dem Beschluss benannt werden. ³Stimmt das für Soziales zuständige Ministerium (Fachministerium) der Mitwirkung zu, stehen den jeweiligen Mitgliedern Ansprüche auf Reisekostenvergütungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EKPfIVO bis auf Widerruf zu.

§ 3

Mitglieder, Amtszeit, Ehrenamt

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus 17 Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Berufung ihre alleinige oder Hauptwohnung in Niedersachsen haben oder beruflich überwiegend in Niedersachsen tätig sind. ²Die Mitglieder sollen über berufsethische Fachkompetenz und über Erfahrungen in Bezug auf ethische Fragestellungen der Pflegepraxis, Pflegebildung oder Pflegeforschung, verfügen. ³Die

¹ Hierzu gehören Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann", "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger", "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" haben, sowie nach §§ 1, 23 KrPflG "Krankenschwestern", "Krankenpfleger", "Kinderkrankenschwestern" und "Kinderkrankenpfleger".

ⁱⁱ Organisationen sind insbesondere Berufsverbände und Gewerkschaften, in denen sich Angehörige der Berufe in der Pflege organisieren.

- Mitglieder werden nach dem in § 2 EKPflVO genannten Verfahren durch das Fachministerium berufen.
- (2) ¹Eine Amtszeit beträgt 4 Jahre. ²Eine Person darf höchstens für 3 Amtszeiten berufen werden. ³Die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2023.
- (3) ¹Ein Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachministerium niederlegen. ²Scheidet ein Mitglied aus, beruft das Fachministerium ein nachfolgendes Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit. ³Die Kommission kann den in § 2 Abs. 2 EKPflVO benannten Gremien sowie bei einer Berufung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 EKPflVO dem Fachministerium unverbindliche Empfehlungen für die Person des nachfolgenden Mitgliedes unterbreiten.
- (4) Die Ethikkommission kann mit Beschluss von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder einem Mitglied nahelegen, das Amt niederzulegen oder dem Fachministerium die Abberufung aus wichtigem Grund vorschlagen, insbesondere wenn das Mitglied gegen wesentliche Mitgliedspflichten verstößt oder sich trotz vorheriger Rüge durch die Ethikkommission nicht im angemessenen Maß an der Arbeit der Ethikkommission beteiligt.
- (5) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission üben die Mitgliedschaft als Ehrenamt aus. ²Sie erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach § 5 EKPfIVO.

§ 4

Vorsitz, Kommissionsleitung

- (1) ¹Die Mitglieder wählen zu Beginn der Amtszeit für deren gesamte Dauer in geheimer Wahl ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied und ein Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied ²Das vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Mitglied soll eine Frau sein. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied bilden zusammen die Kommissionsleitung. ⁵Das stellvertretende vorsitzende Mitglied ist die ständige Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes. ⁶Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied setzen sich über die Leitung der Kommission ins Benehmen; im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (2) ¹Die Kommissionsleitung leitet die Sitzungen und ist für ihre inhaltliche Vorbereitung verantwortlich. ²Sie vertritt die Ethikkommission nach außen.

§ 5

Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission üben ihre Tätigkeit unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²Sie dürfen ihre Kenntnis der Angelegenheiten, die nach Satz 1 geheim zu halten sind, nicht unbefugt verwerten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Geheimhaltung bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.

- (3) ¹Tritt bei einer bestimmten Angelegenheit die Besorgnis eines Interessenkonflikts oder der Befangenheit auf, ist diese durch das betroffene Mitglied oder durch ein anderes Mitglied der Kommissionsleitung anzuzeigen und mit dem betroffenen und ggf. mit dem anzeigenden Mitglied ein vertrauliches Gespräch zu führen. ²Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob eine Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes in der jeweiligen Angelegenheit möglich bleibt, entscheidet die Ethikkommission nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes über dessen Mitwirkung an der jeweiligen Angelegenheit.
- (4) ¹Für einen transparenten Umgang mit möglichen Interessenkonflikten und der Darstellung ihrer Expertise, veröffentlicht die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Mitgliedern und der Kommissionsleitung auf der Internetseite die Lebensläufe der Mitglieder. ²Diese sollen aus dem wesentlichen beruflichen Werdegang und für die Tätigkeit in der Ethikkommission bedeutsamen Mitgliedschaften bestehen.

§ 6

Jahresplanung

- (1) ¹Gemäß § 4 EKPfIVO beschließt die Ethikkommission zu Beginn eines jeden Jahres eine Jahresplanung. ²In der Jahresplanung werden die berufsethischen Themen, zu denen die Ethikkommission Empfehlungen erarbeiten will, ausgewählt und dargestellt. ³Zudem ist in der Jahresplanung anzugeben, mit wieviel Beratungsanfragen von Angehörigen der Berufe der Pflege und deren Organisationen die Ethikkommission rechnet und wie viele sie voraussichtlich bearbeiten wird.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses zur Jahresplanung wird die Kommissionsleitung in Abstimmung mit den Mitgliedern und der Geschäftsstelle Themen sammeln. ²Dies kann durch eine Arbeitsgruppe "Jahresplanung" unterstützt werden. ³Die Mitglieder entscheiden, welche Themen in welcher Reihenfolge zu bearbeiten sind. ⁴Die Geschäftsstelle unterstützt die Erstellung der Jahresplanung, indem sie insbesondere bis zum 31. Oktober eines Jahres der Kommissionsleitung und der AG "Jahresplanung" einen ersten Entwurf vorlegt. ⁵Bei der Erstellung sind bereits von der Ethikkommission beschlossene Themen sowie die Vorgaben der Kommissionsleitung zu berücksichtigen. ⁶Der Entwurf soll in Abstimmung zwischen der Kommissionsleitung, der Arbeitsgruppe "Jahresplanung" und der Geschäftsstelle fortentwickelt und den Mitgliedern der Ethikkommission spätestens 4 Wochen vor der Sitzung, in der über die Jahresplanung zu entscheiden ist, übersandt werden. ⁷Die Mitglieder können bis 1 Woche vor der Sitzung der Geschäftsstelle Änderungsvorschläge einreichen.

§ 7

Sitzungen; Niederschrift

- (1) Die Kommissionsleitung lädt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung der Ethikkommission ein und leitet diese.
- (2) ¹Die Sitzungstermine sollen auf Vorschlag der Kommissionsleitung durch Beschluss der Ethikkommission spätestens im 3. Quartal für das nächste Kalenderjahr beschlossen werden. ²Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern kann die Kommissionleitung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, die innerhalb von 2 Wochen nach

- begründeter Antragstellung stattfinden soll. ³Der Einladung sind der Antrag und die voraussichtlichen Tagesordnungspunkte beizufügen.
- (3) ¹Wenn die Ethikkommission Themen für die nächste Sitzung beschließt, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Die Kommissionsleitung legt im Weiteren die vorläufige Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle fest. ³Endgültig wird über die Tagesordnung zu Beginn der betreffenden Sitzung ein Beschluss gefasst.
- (4) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Tage vorher in Textform zu versenden. ²Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt die Frist 3 Tage.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass es nicht an der Sitzung teilnehmen kann, unterrichtet es rechtzeitig die Geschäftsstelle.
- (6) ¹Stellt die Geschäftsleitung fest, dass die Beschlussfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 aufgrund von Absagen voraussichtlich nicht gegeben sein wird, informiert sie unverzüglich die Kommissionsleitung, die umgehend entscheidet, ob die Sitzung trotzdem durchgeführt oder aufgehoben wird. ²Die Mitglieder sind über eine Aufhebungsentscheidung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können namentlich zu benennende sachkundige Personen zugelassen werden. ³Auf Beschluss der Ethikkommission kann diese im Einvernehmen mit dem Fachministerium außerhalb von nichtöffentlichen Sitzungen Informationsveranstaltungen (z. B. einen Tag der offenen Tür) durchführen, an denen auch Gäste oder die Öffentlichkeit teilnehmen können.
- (8) ¹Auf Vorschlag der Kommissionsleitung können durch Beschluss der Ethikkommission Onlinesitzungen unter Nutzung einer für die vertrauliche Beratung Videokonferenztechnik, durchgeführt werden. ²Soweit keine berechtigten Gründe bestehen, sollte die Anzahl der Onlinesitzungen auf 2 pro Kalenderjahr begrenzt sein. ³Bei einer Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik von einzelnen oder mehreren Mitgliedern, entscheiden die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Kommissionsleitung, ob die Sitzung fortgesetzt, unterbrochen oder abgebrochen wird. ⁴Wird die Sitzung fortgesetzt, können Beschlüsse nur unter dem Vorbehalt gefasst werden, dass den Mitgliedern, die aufgrund der Störung an der Sitzung nicht teilnehmen konnten, Gelegenheit gegeben wird, über den Beschlussantrag innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung und Zusendung des Beschlussantrages durch die Geschäftsstelle, ein eigenes Votum in Textform abzugeben. ⁵Beeinflusst das Votum nicht das Ergebnis der Beschlussfassung, gilt der Beschluss als gefasst. 6Würde das Votum die Beschlussfassung ändern, ist die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung nachzuholen. ⁷Bis dahin gilt der Beschluss als noch nicht gefasst. ⁸Ist die Zuschaltung der Kommissionsleitung gestört und kann diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten wiederhergestellt werden, so ist die Sitzung abzubrechen.
- (9) An den Sitzungen der Ethikkommission nimmt auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle teil.
- (10) ¹Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an. ²Die Niederschriften sollen allen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung übermittelt werden. ³Die Niederschrift ist bis zur darauffolgenden Sitzung vom vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretend vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Ethikkommission entscheidet durch Beschluss. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. ³Bei Präsenzsitzungen ist die Anwesenheit in Person erforderlich. ⁴In begründeten Fällen können in Abstimmung mit der Kommissionsleitung und der Geschäftsstelle Mitglieder oder sachkundige Personen auch unter Nutzung der Videokonferenztechnik entsprechend § 7 Abs. 8 zu Präsenzsitzungen zugeschaltet werden (Hybridsitzung). ⁵Bei Hybrid- und Onlinesitzungen ist anwesend, wer von den anderen Teilnehmenden der Sitzung in Person oder in Bild und Ton wahrgenommen wird. ⁶Die Geschäftsstelle hat die Anwesenheit zu protokollieren. ⁷Beschlüsse können in einer Sitzung oder, wenn kein Mitglied widerspricht, in einem Umlaufverfahren getroffen werden. ⁸Ein Beschluss im Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. ⁹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ¹⁰Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ¹¹Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ¹²Wird durch ein Mitglied eine geheime Beschlussfassung beantragt, entscheidet die Kommissionsleitung, ob dem Antrag stattgegeben oder die Ethikkommission in offener Abstimmung über den Antrag entscheidet. ¹³Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem namentlichen Sondervotum niederlegen, welches der Niederschrift (§ 7 Abs. 10) beizufügen ist. ¹⁴Eine Übertragung der Stimmrechte findet nicht statt.
- (2) ¹Beschlüsse über Empfehlungen, Inhalte der Beratung und Sondervoten nach § 8 Abs. 1 Satz 10 werden auf der Internetseite der Ethikkommission veröffentlicht, soweit die beratene Person oder Organisation nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht oder schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt sind. ²Bei der Veröffentlichung der Inhalte der Beratungen sollen personenbezogene Daten anonymisiert werden. ³Die beratene Person oder Organisation ist auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Anonymisierung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Ethikkommission kann zur Vorbereitung der Beschlüsse temporäre oder ständige Arbeitsgruppen bilden. ²Die Anhörung von sachkundigen Personen oder die Einholung von Gutachten durch die Arbeitsgruppen dürfen nur in Abstimmung mit der Kommissionsleitung vorgenommen werden. ³Auftrag, Zusammensetzung und vorläufige Zeitvorgaben der Arbeitsgruppen werden durch die Ethikkommission beschlossen. ⁴Mitglieder sollen nicht an mehr als drei laufenden Arbeitsgruppen teilnehmen. ⁵Die Arbeitsgruppen sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. ⁶Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte eine berichterstattende Person, die die Arbeitsergebnisse vor dem Plenum der Ethikkommission vertritt. ⁷Die Arbeitsgruppen können außerhalb von Sitzungen der Ethikkommission Arbeitstreffen abhalten. ⁸Arbeitstreffen, die nicht in einer Videokonferenz stattfinden, sind mit der Kommissionsleitung und der Geschäftsstelle abzustimmen.
- (4) ¹Die Ethikkommission kann ad-hoc-Stellungnahmen abgeben. ²Diese sind von der Kommissionsleitung, ggf. in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Arbeitsgruppe, vorzubereiten und den Mitgliedern bekanntzugeben. ³Die Mitglieder können innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne Änderungsvorschläge abgeben oder Stellung zu dem Vorschlag nehmen. ⁴Die Kommissionsleitung wird die fristgerecht eingegangenen Rückmeldungen nach eigenem Ermessen bearbeiten und entscheiden, ob die überarbeitete Version in einer Videokonferenz besprochen oder die Endversion im Umlaufverfahren zur Abstimmung gegeben werden soll. ⁵Wird die Endversion beschlossen, sind die ad-hoc-Stellungnahme, genauso wie ggf. abgegebene Sondervoten, zu veröffentlichen.

§ 9 Empfehlungen

- (1) Die Ethikkommission kann auf Vorschlag von Angehörigen der Berufe in der Pflege oder deren Organisationen sowie auf eigene Initiative Empfehlungen für berufsethisches Handeln in der Pflege erarbeiten.
- (2) Vorschläge von Dritten können bearbeitet werden, wenn diese eine erhebliche Bedeutung für die Angehörigen der Berufe in der Pflege oder deren Organisationen haben.
- (3) ¹Vorschläge sind bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen. ²Dazu soll in dem Vorschlag der allgemeine Sachverhalt, zu dem eine Empfehlung für berufsethisches Handeln in der Pflege erwartet wird, möglichst konkret formuliert und begründet werden. ³Bei unklaren Sachverhalten oder Vorschlägen kann Rücksprache gehalten werden. ⁴Einzelfallbezogene Vorschläge gelten als Antrag zu einer Beratung nach § 10.
- (4) ¹Die Ethikkommission entscheidet, ob, in welcher Reihenfolge, mit welchen Änderungen und in welchem Umfang sie die Vorschläge bearbeitet. ²Abgelehnte Vorschläge sind mit den wesentlichen Entscheidungserwägungen zu begründen. ³Die beschlossenen Empfehlungen werden auf der Internetseite der Ethikkommission veröffentlicht, worüber von der Geschäftsstelle zu informieren ist.

§ 10 Beratung

- (1) ¹Die Ethikkommission kann auf Antrag von Angehörigen der Berufe in der Pflege oder deren Organisationen zu berufsethischen Fragen beraten. ²Bei Anträgen von Dritten ist eine Beratung nach dem NGesFBG nicht möglich, jedoch kann die Ethikkommission prüfen, inwieweit es sich der Sache nach um einen Vorschlag gemäß § 9 handelt.
- (2) ¹Anträge zur Beratung sind bei der Geschäftsstelle in Schriftform einzureichen. ²Bei nicht formgerechten Anträgen, wirkt die Geschäftsstelle auf eine formgerechte Einreichung hin oder prüft, inwieweit es sich der Sache nach um einen Vorschlag gemäß § 9 handelt. ³Die Ethikkommission behält sich vor, auch formgerecht gestellte anonyme Anträge zu bearbeiten, bei denen jedoch die Widerspruchsmöglichkeit zur Veröffentlichung entfällt. ⁴Mit dem Antrag soll der Sachverhalt möglichst konkret dargestellt und die zu bearbeitenden Fragen formuliert werden. ⁵Die Mitteilung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen soll vermieden werden, andernfalls sind die Daten von der Geschäftsstelle zu pseudonymisieren.
- (3) ¹Die Geschäftsstelle reicht die Anträge an die berichterstattende Person der jeweils zuständigen Arbeitsgruppe weiter und informiert die Kommissionsleitung über die jeweiligen Anträge. ²Die Arbeitsgruppe entscheidet, welche Anträge wegen besonderer Eile kurzfristig zu bearbeiten sind. ³Eilbedürftige Anträge dürfen vor der nächsten Sitzung der Ethikkommission nur mit Zustimmung der Kommissionsleitung und dann auch nur vorläufig beantwortet werden, was der antragstellenden Person mitzuteilen ist. ⁴Nicht eilbedürftige Anträge können bereits vorbereitet und bei der nächsten Sitzung der Ethikkommission, ggf. mit einem Vorschlag zum Inhalt der Beratung, vorgestellt werden. ⁵Die Ethikkommission entscheidet über die Inhalte der Beratung durch Beschluss.
- (4) Geeignete Anträge auf Beratung zu berufsethischen Fragen können auch Anlass für die Erarbeitung von Empfehlungen für berufsethisches Handeln in der Pflege bieten, was von der Arbeitsgruppe oder der Kommissionsleitung initiativ gemäß § 9 eingeleitet werden kann.
- (5) ¹Die Ethikkommission entscheidet, ob, in welcher Reihenfolge, mit welchem Inhalt die Beratung erfolgt. ²Anträge, die nicht das Aufgabengebiet der Ethikkommission betreffen, unsachlich oder

beleidigend sind, sind abzulehnen. ³Abgelehnte Anträge sind gegenüber der antragsstellenden Person mit den wesentlichen Entscheidungserwägungen zu begründen. ⁴Übersteigen die Anträge die Kapazitäten der Ethikkommission, sind die Anträge im Zweifel nach ihrer Eilbedürftigkeit, ihrer Bedeutung für den Einzelfall, ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, ansonsten nach dem zeitlichen Eingang bei der Geschäftsstelle zu priorisieren. ⁵Die genauen Kriterien sind von der Ethikkommission zu beschließen und auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(6) Kommissionsleitung und Geschäftsstelle können nach eigenem Ermessen einfache Auskünfte erteilen, soweit diese nicht den originären Aufgabenbereich der Ethikkommission betreffen (z. B. Hinweis auf Zuständigkeit der Beschwerdestelle Pflege, allgemeine Fragen zur Organisation und Handlungsweise der Ethikkommission, bereits von der Ethikkommission veröffentlichte Empfehlungen oder Beratungen).

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Ethikkommission wird durch eine an der Akademie für Ethik in der Medizin e. V. eingerichtete Geschäftsstelle betreut, die die laufenden Geschäfte der Ethikkommission führt und die Mitglieder bei ihrer Arbeit unterstützt.
- (2) ¹Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen der Ethikkommission und der Kommissionsleitung. ²In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs unterliegt die Geschäftsstelle den Weisungen der Kommissionsleitung.
- (3) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unterstützung, versucht die Kommissionsleitung zu schlichten. ²Ist dies nicht möglich oder gibt es eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommissionsleitung und der Geschäftsstelle, entscheidet die Ethikkommission nach Anhörung der beteiligten Parteien durch Beschluss, soweit keine Einigung erzielt werden kann.
- (4) ¹Die Kommissionsleitung kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Richtlinien aufstellen, aus denen sich Art und Umfang der Unterstützung der Mitglieder durch die Geschäftsstelle ergeben können. ²Die Ethikkommission kann bei Bedarf Änderungen der Richtlinien fordern.

§ 12

Tätigkeitsbericht

Die Ethikkommission erstellt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr und veröffentlicht diesen im Benehmen mit dem Fachministerium auf der Internetseite (§ 13).

§ 13

Internetseite

- (1) Die Ethikkommission betreibt die Internetseite www.pflegeethikkommission-nds.de.
- (2) ¹Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, stimmen sich die Kommissionsleitung und die Geschäftsstelle über die Inhalte der Internetseite ab. ²Die Mitglieder der Ethikkommission können

durch Beschluss Veränderungen verlangen. ³Sind berechtigte Interessen eines Mitgliedes durch Veröffentlichung verletzt, kann das Mitglied die unverzügliche Löschung beanspruchen.

§ 14

Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Ethikkommission sowie der Genehmigung durch das Fachministerium am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) ¹Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Ethikkommission sowie der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Ethikkommission für Berufe in der Pflege am 09.06.2023 beschlossen und am 12.07.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.